

# ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

## 1. Leistungsumfang

Die durch den Rechtsanwalt zu erbringende Rechtsberatung und/oder Rechtsvertretung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung wird nicht geschuldet. Eine etwaige steuerliche Auswirkung einer zivilrechtlichen Gestaltung hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z. B. Steuerberater) auf eigene Veranlassung zu prüfen.

## 2. Zusammenarbeit zwischen Mandant und Anwalt

Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Schriftstücke vorzulegen. Dies gilt auch für beim Mandanten neu eingehende oder wieder aufgefundene Schriftstücke.

## 3. Verwendung E-Mail

Der Mandant willigt ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung per Email mandatsbezogene Informationen zusendet und ebenso mit Dritten per E-Mail bezüglich des Mandats kommuniziert. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant hier eine Verschlüsselung wünscht muss eine gesonderte Vereinbarung zur Abgeltung des erhöhten Mehraufwandes getroffen werden.

Der Mandant erklärt sich mit dem Versand und Empfang von unverschlüsselten E-Mails einverstanden.

## 4. Hinzuziehung fachkundiger Dritter

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich der Rechtsanwalt, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

## 5. Datenverarbeitung und EDV

Hinweise nach der Datenschutzverordnung:

### Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Bei Mandatierung erheben wir Daten die für die Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte im Rahmen des Mandats notwendig sind und eine angemessene Bearbeitung gewährleisten.

Die für die Mandatierung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Anwälte (6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde,) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

### Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Abwicklung des Mandats notwendig ist.

### Betroffenenrechte

Sie haben das Recht,

gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen.

gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen.

gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und

gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Kanzleisitzes wenden.

### Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

## **6. Rechtsanwaltsvergütung**

Wird keine Honorarvereinbarung getroffen, richten sich die Gebühren für die Beauftragung des Rechtsanwalts nach dem Gegenstandswert (§ 13 RVG) der Angelegenheit) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. (Hinweis nach § 49 V. BRAO)

Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Rechtsschutzversicherungen oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Anwalts an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Der Rechtsanwalt darf eingehende Zahlungen zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen.

Der Mandant erteilt aus Gründen der Kostenersparnis die Zustimmung, dass Rahmengebühren in Höhe des jeweiligen Höchstbetrages gegen ihn nach § 11 RVG festgesetzt werden können. Der Rechtsanwalt nimmt diese Zustimmung an.

## **7. Rechtsschutzversicherung**

Der Rechtsanwalt wird ggf. beauftragt, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung des Mandanten zu führen. Hierzu wird er von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.

## **8. Haftungsbeschränkung**

Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts wird auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 € (in Worten: zweihundertundfünfzigtausend Euro) beschränkt. Davon unberührt bleibt eine Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sollte der Mandant eine höhere Haftungssumme wünschen, kann eine entsprechende Versicherungspolice abgeschlossen werden. Die Kosten werden vom Mandanten getragen.

Die Haftung für eine steuerliche Beratung wird abgeschlossen.

## **9. Aktenaufbewahrung und Vernichtung**

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei der Rechtsanwälte vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

## **10. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate und Schlussbestimmung**

Die vorstehenden Mandatsbestimmungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird. Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht.

## **11. Gerichtsstand und Schlussbestimmung**

Sofern der Mandant Unternehmer ist, wird als Gerichtsstand für jegliche Ansprüche aus diesem Vertrag München vereinbart.

Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksame Klausel wird in diesem Fall durch diejenige wirksame Klausel ersetzt, die dem von den Parteien wirtschaftlich gewollten Ergebnis am ehesten entspricht.